

# Freunde von



# COLE

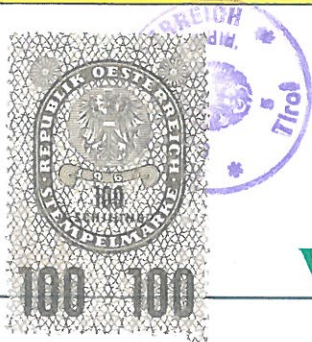


## English Playgroups

“Kindergarten“ und Spielgruppen

Montag – Freitag: 7<sup>30</sup> – 12<sup>30</sup> / 15<sup>00</sup> – 17<sup>00</sup>

Verein zur Förderung der frühkindlichen Bilingualität und der bilingualen Kinderbetreuung



## Vereinsstatuten

### § 1 Name und Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen **“Freunde von COLE English Playgroups“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Weingartnerstrasse 108 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Erziehung und die Ausbildung der Kinder von **COLE English Playgroups** in jeder Hinsicht zu fördern und das Interesse von **COLE English Playgroups** in dieser Hinsicht zu unterstützen
- b) insbesondere soll die frühkindliche Bilingualität (Deutsch / Englisch) und die bilinguale Kinderbetreuung von **COLE English Playgroups** gefördert werden. Hiezu soll ein enger Kontakt mit den Verantwortlichen von **COLE English Playgroups** und den Betreuern/Betreuerinnen gepflogen werden
- c) falls es zweckmäßig erscheint, sollen auch eigenständige Kinderbetreuungsgruppen innerhalb von **COLE English Playgroups** eingerichtet werden.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge und Versammlungen für alle Mitglieder;
  - b) gesellige Zusammenkünfte der Eltern und Kinder von **COLE English Playgroups**.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) durch Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen;
  - c) durch Spenden, Sammlungen, und sonstigen Zuwendungen.

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur die Eltern (das Elternpaar als Einheit, oder der Vater oder die Mutter oder der/die sonstige Erziehungsberechtigte) der Kinder von **COLE English Playgroups** werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können nur die Eltern ehemaliger Kinder von **COLE English Playgroups** sowie sonstige Personen werden, die einen intensiven Kontakt zu **COLE English Playgroups** haben bzw. hatten und solche sonstigen Personen, die den Verein unterstützen möchten, aber keine fördernde Mitgliedschaft eingehen wollen.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, welche die Grundsätze des Vereines akzeptieren und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.



## § 6 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden.
- (3) Die Änderung vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied erfolgt automatisch mit dem Zeitpunkt zu dem das betreute Kind *COLE English Playgroups* verläßt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- der Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres oder am Ende eines Schuljahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens



### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat dem Obmann/der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/der Obfrau und vom Kassier/der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter.

### § 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

### § 15 Das Schiedsgericht

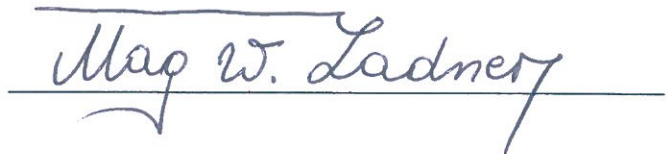
- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen des Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Auflösung des Vereines

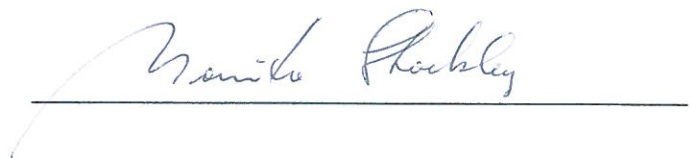
- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Innsbruck, am 22.12.1997

**Die Proponenten:** Prof. Mag. Wolfgang Ladner, 6020 Innsbruck, Weingartnerstrasse 108



Fr. Monika Stockley, 6082 Patsch, Gänsbichl 19



Fr. Monika Köcher, 6020 Innsbruck, Lahntalweg 31

